



Verordnung

des Landratsamtes Forchheim über das Überschwemmungsgebiet an der Aisch von Fluß – km 0,0 bis 13,740 im Bereich Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim

Vom 03.04.2000

Das Landratsamt Forchheim erläßt auf Grund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2455), i. V. m. Art. 61 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 823), zuletzt geändert mit § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), folgende

Verordnung :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete an der Aisch werden als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.
- (2) Die Überschwemmungsgebiete haben den Zweck, einen schadlosen Hochwasserabfluß sicherzustellen und Retentionsraum zu erhalten. Gleichzeitig soll einem weiteren Anwachsen des Schadenspotentials entgegengewirkt und die Gewässerlandschaft im Talgrund erhalten werden.
Des weiteren sollen Veränderungen im Überschwemmungsgebiet, die nachteilige Folgen auf den Hochwasserabfluß bzw. auf Vorhaben und Anlagen am Rande des Überschwemmungsgebietes befürchten lassen, abgewendet werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich entlang der Aisch von Fl.-km 0,0 bis 13,740. Sie umfassen Grundstücke im Bereich der Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in drei Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Diese sind in den Amtsgebäuden des Landratsamtes Forchheim sowie in der Gemeinde Hallerndorf niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist gemäß Art. 61 Abs. 2 BayWG verboten, in den Überschwemmungsgebieten
- a) Anlagen jeglicher Art, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern;
 - b) Anpflanzungen (z.B. Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen) vorzunehmen, die geeignet sind, dem Wasserabfluß einen Widerstand entgegenzusetzen, der zu wasserwirtschaftlichen Folgen, insbesondere zu Rückstau, Wasserablenkung und Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, führen kann.
- (2) Unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Grün- und Ackerland.

§ 4
Ausnahmen

Das Landratsamt Forchheim kann von den Verboten in § 3 dieser Verordnung unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstands, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).


§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage die in § 3 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 03.04.2000
Landratsamt


Glauber
Landrat

